

Übersichtstafel Mutterschutz

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate									Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung														
ArG Art. 35 Schwangere und Stillende	Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dürfen Gesundheit der Schwangeren oder Stillenden und diese des Kindes nicht beeinträchtigen. 80% Lohn falls Arbeiten nicht verrichtet und keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.									Arbeitsverbot	siehe Text links.			
ArG Art. 35a Einverständnis	Beschäftigung nur mit Einverständnis: Arbeitnehmerin darf auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.										Wöchnerinnen: siehe Text links.	Stillende: siehe Text links.		
ArG Art. 35a Abs. 4 Art. 35b Nachtarbeit	Bei Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr, nach Möglichkeit gleichwertige Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr anbieten						Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt				siehe Text links.			
ArG Art. 59 Abs. 1 Strafbestimmungen	Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.										siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 1 Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 2 Stillen											Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).			
											Bezahlte Arbeitszeit in folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitszeit von: ≤ 4 Std. = 30 Min. > 4 Std. = 60 Min. > 7 Std. = 90 Min.			
ArGV 1 Art. 61 Stehende Tätigkeiten				Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 Std.; Zusatzpausen 10 Min./2 Std.										
				Stehende Tätigkeiten: max. 4 Std. pro Tag.										
ArGV 1 Art. 62, 63 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 62 MuSchV Art. 13 Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Beschäftigungsverbot									Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1 Art. 64 Abs. 1 Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.									Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1 Art. 64 Abs. 2 Reduzierte Leistungsfähigkeit										Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis (erste Monate nach Entbindung).				
ArGV 3 Art. 34 Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.									Stillende: siehe Text links.				

Übersichtstafel Mutterschutz

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate									Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)					
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit		
ArGV 1 Art. 63 MusSchV Art. 1	Risikobeurteilung und Unterrichtung									Arbeitsverbot	siehe Text links.					
MuschV Art. 2	Überprüfung Gesundheitszustand und Wirksamkeit der Schutzmassnahmen: Durch Arzt oder Ärztin, welche oder welcher die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.										siehe Text links.					
MuschV Art. 3	Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten: Zeugnis für Beschäftigung ob vorbehaltslos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht möglich (→ Beschäftigungsverbot).										siehe Text links.					
MuschV Art.4	Durch Arbeitgeber: Aufwendungen nach Art. 2 und 3. MuschV										siehe Text links.					
MuschV Art. 7	Bewegen schwerer Lasten										Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.		nicht mehr als 5 kg.			
MuschV Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe										Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei starker Nässe gelten als gefährlich; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.					
MuschV Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen										Unzulässig sind: Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen; äussere Kräfteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.					
MuschV Art. 10	Mikroorganismen										Exposition darf zu keiner Schädigung von Mutter oder Kind führen. Risikobeurteilung im Kontext der Mikroorganismen, Tätigkeiten, Immunstatus und Schutzmassnahmen.					
MuschV Art. 11	Einwirkung von Lärm										Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{EX} 8 Std.) ist unzulässig.					
MuschV Art. 12	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung										Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.					
MuschV Art. 13	Chemische Gefahrstoffe										Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Angestellte und Kind besonders gefährliche Stoffe besonders beachten.					
MuschV Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysteme										Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13. Keine regelmässige Rückwärtsrotation. Nicht mehr als 3 Nachtschichten hintereinander.					
MuschV Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit										Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.					
MuschV Art. 16	Besondere Beschäftigungsverbote										Keine Arbeiten bei Überdruck (Druckkammern, Taucharbeiten). Kein Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.					
MuschV Art. 17	Fachlich kompetente Person										Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, Sicherheitsingenieure) sowie weitere Fachspezialisten, welche die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen ausweisen können, um alle Fachbereiche kompetent abzudecken.					
MuschV Art. 18	Information										Zugang zu allen Informationen und zur betrieblichen Situation, welche für Risikobeurteilung und Überprüfung notwendig sind. Information auch an den Arzt / Ärztin sicherstellen.					

Art. 5 und 6: Eine Gefährdung wird vermutet, wenn die Voraussetzungen von Art. 7-13 erfüllt sind. Gewichtung nach Zusammenwirkung, Häufigkeit und Gefährdung.